

Die Berichte der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen – Zusammenfassung

Stand: 06.03.07

1. Die gesetzlichen Vorgaben

Das Gemeindegesetz (GG) des Kantons St. Gallen (sGS 151.2) beschreibt in den Artikeln 71 bis 80 die Aufgaben und Pflichten der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK).

Gemäss Art. 74 prüft sie die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr, sowie die Amtsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr. Gemäss Art. 76 berichtet die GPK der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und verlangt Berichtigung von Rechnungsfehlern und Verschrieben. Gemäss Art. 79 Abs. 2 kann sie von sich aus dem Rat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

2. Die gesetzeswidrigen GPK-Berichte

Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeindebehörden in Flawil wegen Willkür vom Februar 2000 stellte der Verfasser fest, dass die Berichte der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) nicht nach Gemeindegesetz abgefasst sind, weil sie keine konkreten Hinweise über die Tätigkeit der Behörden sowie über das Ergebnis der Kontrolle beinhalten. Die Berichte sind seit Jahr und Tag immer gleich nichts sagend abgefasst, obschon die GPK interne Beanstandungen vorgenommen hatte. Aus diesem Grund wurde auch dieser Sachverhalt beschwert.

Die St. Galler Regierung leistete in diesem Punkt keine Folge, was im Moment noch nichts zu bedeuten hatte. Allerdings wurden die folgenden Berichte wieder im genau gleichen Stil abgefasst. Damit wurde manifest, dass hier etwas verheimlicht wurde, weil die neuen Berichte genau nach der Weisung der Regierung abgefasst wurden. Die Auswertung von mehreren hundert Berichten aus den Gemeinden des Kantons ergab, dass keiner gemäss Gesetz abgefasst wurde.

Dies hatte die erneute Beanstandung dieses Sachverhaltes sowie den Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde bei der Regierung zur Folge, vor allem auch, weil interne und externe Berichte existieren, die es nach Gesetz nicht gibt. Die Regierung behauptete sich in ihrem Schreiben vom 6. November 2001 sinngemäss, dass sich der Inhalt des Prüfungsberichtes aus den gemachten Feststellungen resultiere, der wiederum vom Prüfungsmassstab abhängig sei. Zudem habe die GPK darüber zu befinden, welche Kritiken, Wünsche und Anregungen sie in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung gemäss Art. 79 Abs. 2 aufgreifen wolle. Mit andern Worten, der Prüfungsmassstab wird so vorgegeben, dass keine Hinweise über Misswirtschaft an die Öffentlichkeit dringt und die Anregungen gemäss Art. 79 Abs. 2 sollten nach Gutdünken der GPK in den Bericht einfließen. Mit diesem Vorgehen lässt sich trefflich die Behördenkriminalität verdecken. Selbstverständlich wurde dieser Entscheid mit dem Kantonsrat abgesprochen, denn dieser wies auch diese Sache wiederholt ab.

3. Das Exempel in der Gemeinde Flawil

Mit dem Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde aus dem Jahr 2000 zwang die St. Galler Regierung die Gemeindebehörden alle Baubewilligungen der Jahre 1988 bis 1998 zu überprüfen. Aus dem Entscheid der Anklagekammer über die Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten ist zu entnehmen, dass sowohl die Anklagekammer als auch die Regierung in den zwei angezeigten Bauvorhaben ungetreue Amtsführung erblickt hatten, weil die kantonalen Baubewilligungen nicht eingeholt worden sind. Dass sowohl die Regierung als auch die Anklagekammer in diesen beiden Fällen Begünstigung begangen haben, sei nur am Rande vermerkt [sic!]. Das Ergebnis der gemeinderätlichen Prüfung der Baubewilligungen ergab folgendes Bild, das tabellarisch veröffentlicht worden ist: Von den 1'273 geprüften Dossiers mussten rund ein Viertel beanstandet werden. Bei 250 mussten die kommunale Baubewilligung nachgeholt werden, weil zur Hauptsache an den Baukommissionssitzungen nicht die erforderlichen vier Gemeinderäte anwesend waren, sondern weniger, weshalb sie nach Reglement nicht be-

schlussfähig war. Bei weiteren 49 Bewilligungen mussten die kantonalen Baubewilligungen nachgeholt werden und bei zusätzlichen 12 Verfahren sogar noch Spezialabklärungen getätigt werden.

Gesamthaft werden hier dem Betrachter eine ganze Anzahl Strafdelikte präsentiert, die lediglich auf formelle Sachverhalte zurück zu führen sind. Hier jedoch noch nicht berücksichtigt sind die materiellen Vorteilsgewährungen und Rechtsverweigerungen, die hinter sämtlichen Baugesuchen schlummern, die im Multipack vorhanden sind. Auch davon hat die St. Galler Regierung Kenntnis, doch sie hat nie eine Strafanzeige gegen diese Delinquenten eingereicht. Flawil ist nicht, wie die Regierung einmal behauptet hat, eine (negative) Ausnahme, sondern lediglich Durchschnitt aller Gemeinden!

Nun stellt sich die Frage, weshalb in all den Jahren nie ein Hinweis in den GPK-Berichten an die Bürgerversammlung enthalten war. Selbst auch nur vage Andeutungen fehlten gänzlich. Jahr für Jahr wurde der Bürgerversammlung das Blaue vom Himmel gepredigt, ohne sichtbares Ende.

4. Die Entstehung des Gemeindegesetzes

Das heutige Gemeindegesetz wurde 1979 erlassen. Vorgänger war das Organisationsgesetz aus dem Jahre 1947. Mit dem Organisationsgesetz erhielten die Gemeinden erstmals eine Geschäftsprüfungskommission. Die früheren Kontrollinstrumente waren nur sehr rudimentär und hatten lediglich Weisungscharakter. Sie entsprachen in etwa einer Rechnungsprüfungskommission. Mit dem Organisationsgesetz aus dem Jahre 1947 wurde auch die Demokratie aufgewertet, indem nicht nur eine Minderheit des Gemeinderates, sondern auch eine Minderheit der GPK die Möglichkeit erhielt, Minderheitsanträge zu stellen. Mit dem Gemeindegesetz wurde der gemeinderätliche Minderheitsauftrag aufgehoben und im Jahre 2000 auch der Minderheitsantrag der GPK. Damit mussten sich alle Behördenmitglieder der Mehrheit anschliessen. Andere Ansichten wurden verboten.

8. Weitergehende Hinweise

- Die Entstehung der Justizwillkür – Kurzfassung
- Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen – Zusammenfassung
- Eingabe 7 an die BVers vom 20.06.06 + Eingabe 7.1 vom 13.11.06 beschreiben das kriminelle Netzwerk, das dahinter steckt, denn es ist nicht nur das Rechtswesen betroffen, sondern das gesamte gesellschaftl. Leben.